



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. April 2022
(OR. en)

8461/22
ADD 1

FISC 104
ECOFIN 373
N 25

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. April 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 166 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Änderung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 166 final - ANNEX.

Anl.: COM(2022) 166 final - ANNEX

Brüssel, den 26.4.2022
COM(2022) 166 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Änderung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer aufzunehmen

ANHANG

RICHTLINIEN FÜR DIE VERHANDLUNGEN ÜBER DIE ÄNDERUNG DER ÜBEREINKUNFT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DEM KÖNIGREICH NORWEGEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN, DIE BETRUGSBEKÄMPFUNG UND DIE BEITREIBUNG VON FORDERUNGEN AUF DEM GEBIET DER MEHRWERTSTEUER

Die Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen (im Folgenden „Norwegen“) über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (im Folgenden „Übereinkunft“) trat im September 2018 in Kraft. Die Übereinkunft ermöglicht es den EU-Mitgliedstaaten und Norwegen, in ähnlicher Weise, wie es die Mitgliedstaaten untereinander im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates¹ und der Richtlinie 2010/24/EU des Rates² tun, zusammenzuarbeiten, um Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen, und sich gegenseitig bei der Beitreibung von Forderungen im Bereich der Mehrwertsteuer zu unterstützen.

Zwischenzeitlich wurden jedoch mehrere Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 vorgenommen und neue Instrumente für die Verwaltungszusammenarbeit eingeführt, insbesondere durch die Änderungsverordnung (EU) 2018/1541 des Rates³. Zu den neuen Instrumenten zählen:

- a) Verbesserung des Eurofisc-Netzes durch verstärkte Governance, die sogenannten Folgemaßnahmen (gemeinsame Verarbeitung und Analyse von Daten), und gemeinsam durchgeführte behördliche Ermittlungen (gemeinsame Prüfungen);
- b) Möglichkeit, andere Mittel als die Standardformulare für den Informationsaustausch zu verwenden;
- c) Informationsaustausch mit anderen Strafverfolgungsbehörden der EU (Europol, OLAF);
- d) Austausch wichtiger Informationen über Einfuhren und Fahrzeuge.

Die vorstehend unter c und d genannten Instrumente sind jedoch für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit Norwegen nicht nützlich.

Ferner wird in der 2018 geschlossenen Übereinkunft auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verwiesen, die durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des

¹ Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

² Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. L 84 vom 31.3.2010, S. 1).

³ Verordnung (EU) 2018/1541 des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 904/2010 und (EU) 2017/2454 zur Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 259 vom 16.10.2018, S. 1);

Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁴ geändert wurde.

Somit sollten mit den Verhandlungen zwei Ziele verfolgt werden:

1. Den Mitgliedstaaten sollen so weit wie möglich und nötig neue Instrumente der Zusammenarbeit mit Norwegen ähnlich denen zur Verfügung gestellt werden, die mit der Verordnung (EU) 2018/1541 in die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 aufgenommen wurden. Insbesondere sollten die Verhandlungen Folgendes abdecken:
 - Informationsaustausch mit anderen Mitteln als den Standardformularen;
 - gemeinsam durchgeführte behördliche Ermittlungen;
 - Folgemaßnahmen im Rahmen von Eurofisc;
2. Aktualisierung der rechtlichen Verweise auf die Richtlinie 95/46/EG durch Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679.

Ergebnis der Verhandlungen sollte nicht sein, dass Norwegen die Möglichkeit eingeräumt wird, „auf die Datenbanken der Mitgliedstaaten zuzugreifen“.

⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).